



Liebe Kolleg*innen,

wir hoffen, dass ihr erholsame Osterferien hattet. Wir wünschen allen eine gute Zeit bis zu den Sommerferien und insbesondere allen Lehrkräften für die Abschlussprüfungen viel Kraft und Erfolg!

Bis bald! Eure GEW-Fraktion



1. Tarifabschluss 2024: Endlich spürbar mehr Geld!

Die TV-H-Beschäftigten erhalten 2024 **drei Inflationsausgleichszahlungen von insgesamt 3.000 Euro**. Im Jahr 2025 erhöhen sich die Tabellenwerte um 200 Euro (brutto) zum 1. Februar und um weitere 5,5 Prozent zum 1. August. Die langfristige Wirkung der Erhöhungen entspricht dem Ergebnis für die anderen Bundesländer vom Dezember 2023. Im Durchschnitt der Tabelle liegen die Entgelte dann im August 2025 **um 10,8 Prozent** über dem heutigen Niveau. Eine Übertragung auf die Beamt*innen hat das Land Hessen zugesagt.

..... [mehr dazu auf Seite 2](#)

2. Belastung der Gymnasiallehrkräfte aufgrund der Abiturprüfungen

Das schriftliche Abitur hat begonnen und damit beginnt wieder eine stark belastete Zeit für viele Kolleg*innen. Wir schildern die Erfahrungen aus der Fachgruppe der Gymnasien bei dem letzten Personalratetreffen und erinnern an die **Handreichung zur Entlastung**. Auch findet ihr den Link zur **Umfrage zum Korrekturaufwand** der GEW Hessen.

..... [mehr dazu auf Seite 3](#)

3. Tagespauschale statt Arbeitszimmer - Neuregelung im Einkommensteuergesetz

Die Steuererklärung für 2023 steht an. Und der Steuerbescheid könnte für manch einen eine Überraschung bringen. Denn seit dem Kalenderjahr 2023 können Lehrkräfte an Schulen in der Regel **kein häusliches Arbeitszimmer** mehr geltend machen. Viele Beschäftigte dürfen **dennoch profitieren**.

..... [mehr dazu auf Seite 3](#)

4. Änderungen bei TV-EGO-L-H: Überleitung bis 31. Mai beantragen!

Die GEW hat hessenweit über die neue tarifvertragliche Entgeltordnung (TV EGO-L-H) informiert. Am 1. August 2022 war diese in Kraft getreten.

..... [mehr dazu auf Seite 4](#)

5. Mein Kind ist krank – Was nun? Neuregelungen auch für Beamt*innen

Das Hessische Innenministerium hat einen neuen Erlass zur Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren oder mit Behinderung herausgegeben.

..... [mehr dazu auf Seite 5](#)

6. Die letzten Infos zu den Personalratswahlen



..... [mehr dazu auf Seite 5](#)

Kontakt

Aktuelle Informationen zu Bildungspolitik u. Gewerkschaftsthemen findet ihr hier: www.gew-offenbach.de

Kontakt zum Gesamtpersonalrat: GPRS.SSA.Offenbach@kultus.hessen.de

Verantwortlich für Info: Alexander Pohlitz (a.pohlitz@gew-offenbach.de)

1. Tarifabschluss 2024: Ein voller Erfolg!

Am des 15. März 2024 haben sich Gewerkschaften und Arbeitgeber auf ein Tarifergebnis für die rund 55.000 Tarifbeschäftigten des Landes Hessen verständigt. Vorausgegangen waren **erfolgreiche Warnstreiks** u.a. mit 1.200 Streikenden in Kassel und 3.500 in Frankfurt, auch 600 Beschäftigte in Darmstadt und 700 Beamt*innen in Frankfurt solidarisierten sich.

Der Abschluss folgt im Wesentlichen dem, was die Gewerkschaften im Dezember 2023 für die Beschäftigten der anderen Bundesländer (TV-L) hinsichtlich der Einkommensentwicklung vereinbart hatten.



Inflationsprämie

Die **Sonderzahlung** zur „Abmilderung der Inflation“ in Höhe von **insgesamt 3.000 Euro** (Teilzeit anteilig) wird in Hessen auf drei gleich hohe Teilzahlungen zu jeweils 1.000 Euro im März, im Juli und im November aufgeteilt. Diese Zahlungen sind als Inflationsausgleichsprämien steuer- und sozialabgabenfrei. Das heißt, sie kommen in voller Höhe netto wie brutto auf dem Konto der Beschäftigten an. Die Überweisung der ersten Sonderzahlung soll möglichst schnell erfolgen, spätestens mit dem Entgelt für Mai (für Beamt*innen wird sich dies voraussichtlich verzögern).

Für Lehrkräfte in Elternzeit gilt jetzt, dass sie zwischen dem 01. Februar 2024 und dem 01. November 2024 mindestens einen Tag gearbeitet haben müssen, um den Inflationsausgleich zu erhalten.

Einkommensentwicklung

Im Februar 2025 werden die Tabellenentgelte um 200 Euro erhöht, im August 2025 dann um weitere 5,5 Prozent. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate bis zum 31. Januar 2026. Im Durchschnitt der Tabelle liegen die Entgelte dann im **August 2025 um 10,8 Prozent über dem heutigen Niveau!**

Anhebung der Jahressonderzahlung auf 60 Prozent.

Seit 2019 war der Bemessungssatz der **Jahressonderzahlung** (ehemaliges „Weihnachtsgeld“) schrittweise abgesenkt worden, um damit Verbesserungen in den Entgeltordnungen teilweise gegenzufinanzieren. Ab 2025 wird diese Absenkung wieder rückgängig gemacht. Daher steigt der Bemessungssatz im nächsten Jahr von knapp 55 auf 60 Prozent (für die Entgeltgruppen 9a bis 16) bzw. von rund 82 auf 90 Prozent für die Entgeltgruppen 1 bis 8.

LandesTicket Hessen

Die Regelungen zum LandesTicket Hessen in der derzeitigen Form (d. h. Mitnahmemöglichkeiten in bestimmten Randzeiten, keine Erweiterung zum Deutschland-Ticket) werden bis zum Ende des Jahres 2026 fortgesetzt.

Beamtinnen und Beamte

Das Land Hessen hat die Übertragung der Regelungen zur Einkommensentwicklung und zum Inflationsausgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes – vorbehaltlich der Rechte des Parlaments – zugesagt. Dies erfolgt hoffentlich zeitnah!

Mehr zu dem Tarifabschluss 2024 findet ihr hier: https://gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/2_mitmachen/TV-H_2024/2403_tarifinfo_tvh_3.pdf.



2. Belastung der Gymnasiallehrkräfte durch Abitur

Beim Personalräte-Treffen am 28.02.2024 in Dreieich haben wir uns in der Fachgruppe der Gymnasien über die Absprachen ausgetauscht, die an den einzelnen Gymnasien bezüglich der Entlastung für die Abiturprüfungen im Jahr 2024 gewährt werden sollen.

Erstaunlicherweise gibt es, was die Zahl der **gewährten Korrekturtag** und den **Einsatz in sogenannten „Statt-Stunden“** nach dem schriftlichen Teil der Prüfungen angeht, immer noch **erhebliche Unterschiede** im Schulamtsbezirk Offenbach.

An den meisten Gymnasien haben sich die Personalräte mit der Schulleitung auf die Gewährung von einem Korrekturtag bei zehn Arbeiten (in der Erstkorrektur) und bei zwei Korrekturtagen bei ca. 18 Arbeiten verständigt. Darüber hinaus besteht an den meisten Gymnasien die Übereinkunft, dass in Einzelfällen weitere Korrekturtag beantragt werden können. Erfreulich ist, dass sowohl bei der Amtsleitung als auch bei den Schulleitungen Konsens darüber herrscht, dass die Terminierung der Abgabefristen in diesem Schuljahr **besonders knapp ist und deswegen Entlastung geschaffen werden muss**.

Auch beim Unterrichtseinsatz von Prüfer*innen nach dem Ende der Anwesenheitspflicht der Q4 zeichnet sich eine Tendenz ab: An den meisten Gymnasien werden Prüfer*innen während der Korrekturphase **nicht als Vertretung in sogenannten „Statt-Stunden“ eingesetzt**. Leider werden sie an vielen Schulen jedoch weiterhin danach zu Vertretungen herangezogen. Dies ist irrwitzig angesichts des Arbeitsaufwands, dem Kolleg*innen in einem Abiturjahrgang eingesetzt sind. Denn in den Phasen Q3 (Klausur unter Abiturbedingungen) und in der Phase Q4 (Erstellung von mündlichen Prüfungsaufgaben, Einsatz als Prüfer*in und Protokollant*in) ist die **Belastung immens**. Nicht berücksichtigt wird außerdem, dass im Moment aufgrund einer sehr hohen Zahl an Krankmeldungen Klausuren in großer Zahl nachgeschrieben werden und damit doppelt erstellt werden müssen.



Der Gesamtpersonalrat hat im März auf der **Schulleiterdienstversammlung zum Thema Abitur** auf die unterschiedlichen Entlastungsangebote der Schulen hingewiesen und um eine **einheitlichere Vorgehensweise gebeten**. Leider möchten sich jedoch weder das Schulamt noch die Schulleitungen auf schulamtsinterne Regelungen einlassen. Die absolute Notwendigkeit einer schulinternen Entlastungsregel hingegen wird von allen gesehen. **Personalräte sind hier also besonders gefordert**. Sollten Schulleitung keine Entlastungen gewähren oder als sehr nachteilig empfundene Vorgaben machen, so bitten wir um Meldung.



Auch dieses Jahr gilt das Ministerschreiben aus 2023, in denen Handlungsmöglichkeiten zur Entlastung von Lehrkräften während der schriftlichen Abiturprüfungen beschrieben werden. Dieses Dokument findet ihr hier: https://gew-offenbach.de/fileadmin/user_upload/Gesamtpersonalrat/Minister-Schreiben_vom_06.04.2023.pdf

Wieder führt die GEW Hessen eine **Umfrage zum Korrekturaufwand** der Abiturprüfungen durch. **Denn die Mehrarbeit muss gemessen werden!** Mehr dazu und der Link zur Umfrage findet ihr hier: <https://gew-hessen.de/details/mehrarbeit-muss-endlich-bemessen-werden>



3. Tagespauschale statt Arbeitszimmer - Neuregelung im Einkommensteuergesetz

Wer ein „richtiges Arbeitszimmer“ hatte, konnte für dieses bisher die reduzierte Pauschale von 1.250 Euro jährlich als Werbungskosten geltend machen, wenn „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“. Auch bei Lehrkräften, die für das Unterrichten in die Schule gehen, gingen die Finanzämter davon aus, dass diese gesetzliche Voraussetzung erfüllt war. Als während der Corona-Pandemie die Beschäftigten massenweise ins Home-Office gingen, wurde ergänzend die **Tagespauschale** eingeführt. Diese betrug 5 Euro am Tag, maximal 600 Euro. **Diese kann auch geltend machen, wer kein Arbeitszimmer besitzt. Daran wird festgehalten.**

Alle Beschäftigten, die auch einen Arbeitsplatz im Betrieb/in der Dienststelle haben, können die Pauschale für Home-Office-Tage geltend machen. Allerdings nur für die Tage, in denen sie ausschließlich zu Hause gearbeitet haben. Wer nur einen Teil des Tages im Home-Office ist, erhält sie für diesen Tag nicht. **Die Pauschale beträgt sechs Euro am Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr. Dies entspricht 210 Arbeitstagen.**

Aber auch Lehrkräfte, die einen Teil des Tages in der Schule waren und dann zu Hause weiterarbeiten, können die Pauschale nutzen. Denn diese kann auch für Tage des teilweisen Home-Office abgesetzt werden, wenn den Beschäftigten durch den Arbeitgeber/Dienstherrn der Arbeitsplatz nicht dauerhaft zu Verfügung gestellt wird. Dabei genügt es, dass der Arbeitsplatz nur für bestimmte Tätigkeiten, wie zum **Beispiel Unterrichtsvor- und nachbereitung**, nicht vorhanden ist. Wird an diesem Tag auch zu Hause und nicht nur im Betrieb oder der Dienststelle oder auswärts gearbeitet, **kann für diesen Tag die Pauschale in der Steuererklärung eingetragen werden.**

Die Rechtsgrundlagen findet man in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c EStG und im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 15. August 2023 (Kurzlink: <http://tinyurl.com/4kz5wfd>)

Weitere Hinweise für Lehrkräfte findet man auf der Homepage der GEW. Die Informationen zum Arbeitszimmer haben wir in diesem HLZ-Artikel aktualisiert: <https://www.gew-hessen.de/recht/recht-aktuell/details/tagespauschale-statt-arbeitszimmer>



4. Änderungen bei der Lehrkräfte-Entgeltordnung TV-EGO-L-H: Überleitung bis 31. Mai beantragen!

Die GEW hat hessenweit über die neue tarifvertragliche Entgeltordnung (TV EGO-L-H) informiert. Am 1. August 2022 war diese in Kraft getreten. Seither haben viele Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte mit einem TV-H-Vertrag Anträge auf eine Überleitung in den TV EGO-L-H gestellt, zum Teil mit erheblichen Vorteilen durch eine bessere Eingruppierung oder eine Zulage. Die ursprünglich am 31.7.2023 endende Frist für Anträge zur Überleitung wurde seither bis zum 31.5.2024 verlängert, da am 1. August 2023 ein Änderungstarifvertrag zum TV EGO-L-H mit weiteren Verbesserungen in Kraft getreten ist.

Damit ergeben sich folgende Neuerungen im Änderungstarifvertrag:

1. Die Antragsfrist für Überleitungen wird vom 31. Juli 2023 bis zum 31. Mai 2024 verlängert. Ein Antrag wirkt nach wie vor auf den 1. August 2022 zurück.
2. Auch Beschäftigte ohne direkten materiellen Vorteil sollten jetzt einen Antrag auf Überleitung stellen.

3. In den Grundschulen ergibt sich nun eine Verbesserung für die meisten Tarifbeschäftigten in Folge des Stufenplans für verbeamtete Grundschullehrkräfte (A 12 nach A 13 bis 1. August 2028).

Wer muss jetzt nichts tun?

1. Wer am 1.8.2022 oder danach eingestellt wurde.
2. Beschäftigte, die Sorge haben, dass sie nach den alten, bis zum 31. Juli 2022 geltenden Eingruppierungsrichtlinien des Landes Hessen fehlerhaft „zu gut“ eingruppiert wurden und auch nach TV EGO-L-H ab 1. August 2022 eine niedrigere Eingruppierung hätten, sollten keinen Antrag stellen.

Wer sollte auch jetzt noch einen Antrag stellen?

1.) Antrag auf Überleitung in die Entgeltordnung ohne direkte materielle Vorteile

Alle, die keinen aktuellen Vorteil haben, profitieren aber von künftigen Verbesserungen durch Tarifkämpfe der Gewerkschaften.

Das betrifft u.a. folgende Beschäftigtengruppen:

- UBUS- und USF-Beschäftigte
- Vorklassenleitungen
- Lehrkräfte im herkunftssprachlichen Unterricht
- Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien.



2.) Alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte mit Einstellung vor dem 1. August 2022 an Grundschulen

Fast alle tarifbeschäftigten Personen, die an der Grundschule arbeiten und bisher noch nicht übergeleitet worden sind, haben einen rückwirkenden Anspruch an die „Annäherungszulage“. Sie sollten nun alle noch einen Antrag stellen. Damit wird die von der GEW erkämpfte bessere Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte auf die TV-H-Kräfte an den Grundschulen übertragen. Wichtig ist hierbei, dass diese Zulage keine Auswirkung auf die Eingruppierung und die Entgeltstufe hat. Ausgenommen von diesem Anspruch auf eine Annäherungszulage sind allerdings die Vorklassenleitungen und die Lehrkräfte im herkunftssprachlichen Unterricht.

3.) Beschäftigte mit Anspruch auf bessere Eingruppierung

Alle, die bisher keinen Antrag auf Überleitung gestellt haben und danach eine höhere Eingruppierung erwarten, können auch noch bis zum 31. Mai 2024 ihren Antrag stellen.

Keine Angst: Denn Anträge, die nach Überleitung zu einer niedrigeren Eingruppierung führen würden, gehen ins Leere.

Es kann aber in manchen Fällen dazu kommen, dass man, nachdem der Antrag genehmigt worden ist, zwar in einer höheren Entgeltgruppe ist, aber erst einmal eine Zeit lang geringere Entgelte bekommt. Das liegt daran, dass die Stufe, auf der man sich befindet, wieder auf den Anfang der Laufzeit zurück geht. Es kommt dann im Einzelfall darauf an, ob sich die Überleitung lohnt oder nicht lohnt.

GEW Mitglieder können hierzu auch weiterhin **bis Ende Mai** eine detaillierte Beratung erhalten. Wendet euch dafür an Marlis (m.merbach@gew-offenbach.de).

Hier gibt es **mehr Infos** und einen **Musterantrag** für Überleitung in den TV EGO-L-H:
https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/4_tarif_besoldung/besoldung_be-amtenpolitik/besoldung_hessen/TV-EGO-L-H/2402_tarifinfo_tv_ego_l-h.pdf



5. Mein Kind ist krank – Was nun? Neuregelungen auch für Beamt*innen

Im letzten GEW-Info über die Neuregelungen zum Kinderkrankengeld informiert und eine entsprechende **Neuregelung für Beamt*innen** angemahnt. Das Hessische Innenministerium hatte allerdings bereits am 19. Dezember 2023 einen neuen Erlass zur Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren oder mit Behinderung herausgegeben.

Dienstbefreiung zur Betreuung

Nach dem Erlass besteht seit Januar 2024 ein **Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung**

- für zwölf Arbeitstage pro Kind, maximal 28 Arbeitstage
- für Alleinerziehende 24 Arbeitstage pro Kind, maximal 56 Arbeitstage.

Darüber hinaus kann **Sonderurlaub ohne Besoldung** gewährt werden. In dieser Zeit besteht allerdings kein Beihilfeanspruch.

Mitaufnahme bei stationärer Behandlung

Entsprechend der Regelungen zur Kinderkrankengeld erhalten Beamt*innen eine bezahlte Dienstbefreiung, wenn sie als Begleitperson mit dem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden.

Im Falle von Kindern mit Behinderung, besteht alternativ der Anspruch auf Dienstbefreiung als Begleitperson bei Mitaufnahme oder bei einer ganztägiger Begleitung. Eine ganztägige Begleitung liegt vor bei einem Zeitaufwand von mindestens acht Stunden am Tag. Hier die Rechtsgrundlage: <https://www.hsgb.de/mcwork/files/download/7823>



6. Die letzten Infos zu den Personalratswahlen

Am 14. und 15. Mai finden die Personalratswahlen im Haupt-, Gesamt- und Schulpersonalrat an allen Schulen statt. Inzwischen sollte das Wahlausschreiben des Wahlvorstands aushängen sowie die in blau (HPRS) und grün (GPRS) kopierten **Wahllisten der Gewerkschaften und Verbände**.

Im Losverfahren hat die **GEW die Liste 2** erhalten. Wer also die GEW wählen möchte, muss die Liste 2 wählen. Bitte verbreitet diese Info nochmal im Kollegium 😊



Der Gesamtwahlvorstand hat über die Ferien die **Stimmzettel** für die Beamten (dunkelgrün GPRS und dunkelblau HPRS) und für die Angestellten (hellgrün GPRS und hellblau HPRS) versendet. Bis 29.4. sollten diese den örtlichen Wahlvorständen vorliegen (wenn nicht, bitte unter gww-of@web.de nachfragen).

Die Wahltage finden am Dienstag (14.5) und Mittwoch (15.5) bis 14 Uhr statt und Stimmzettel werden danach sofort ausgezählt. Das Wahlergebnis der Beamtenwahl sowie die ungeöffneten (!) Umschläge mit den Angestelltenstimmzetteln (diese werden vom Gesamtwahlvorstand im Schulamt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ausgezählt), werden in diesem Jahr **per Bote** an das Schulamt gebracht. Bitte unterstützt eure Wahlvorstände bei der Suche für diesen Botendienst (**Eingang bis spätestens Freitag, 17.5.2024 um 14 Uhr im Schulamt**).

Euch allen wünschen wir einen erfolgreichen Schlussspurt im PR-Wahlkampf!